

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 31 -Büttgen-

Nr.
Bezeichnung/Lage
zugehörige BauNVO
Rechtskraft

31
Weiler-, Buscherhöfe, Macohof
1977
08.10.1979

Begründung:

Das Plangebiet, das durch die Gemarkungsgrenzen zur Stadt Neuß, den Gemeinden Greifrath, Glehn und Kleinenbroich; durch die Bundesbahnstrecke Neuß-Mönchengladbach; durch die projektierte Westumgehung (L 383) und durch die L 381 begrenzt wird, soll durch die Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes baurechtlich gesichert werden.

Erschließungskosten werden nicht anfallen.
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Dieser Bebauungsplan besteht aus 1 Einzelplan und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen.

Textliche Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung im Hinblick auf evtl. nach § 35 BBauG mögliche bauliche Anlagen richten sich nach den allgemeinen Festsetzungen der Baunutzungsverordnung und nach den landesrechtlichen Vorschriften. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zugelassen.

Garagen, die nach Landesrecht möglich sind, dürfen nicht näher als 6 m an die Straßengrenze herangerückt werden.

Hinsichtlich der Baugestaltung wird auf Grund der § 9 Abs. 2 BBauG, § 4 der Ersten DurchführungsVO zum BBauG und § 103 BauO NW folgendes festgesetzt:

An Straßenecken sind Einfriedigungen und Bewuchs nur bis 80 cm Höhe gestattet.

Anlagen der Aussenwerbung sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig. Sie dürfen jedoch nur zweidimensional sein und müssen auf Gebäudewänden aufliegen.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde Büttgen vom 3.7.1967 aufgestellt worden.

Büttgen, den 4.7.1967

Der Rat der Gemeinde:

Huber
Bürgermeister

Leucopfer
Ratsmitglied



Der Gemeindedirektor:

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.11.67 hat dieser Plan mit Begründung gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 20.11.67 bis 20.12.67 öffentlich ausgelegen.



Büttgen, den 22.12.1967

Der Gemeindedirektor:

Der Rat der Gemeinde Büttgen hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 2.4.68 als Satzung beschlossen.

Büttgen, den 6.4.1968

Der Rat der Gemeinde:

Huber
Bürgermeister

Van der Vliet
Ratsmitglied



Der Gemeindedirektor:

Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 11.2.1969

Der Regierungspräsident:

i.A. gez. Neumann

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 11.2.1969 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 28.2.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Büttgen, den 3.3.1969

Gemeindedirektor